



## **Stadt Steinfurt**

Bericht über die Erstellung des Gesamtabschlusses  
zum 31. Dezember 2016

**Stadt Steinfurt**

Bericht  
über die  
Erstellung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2016

## **Inhaltsverzeichnis**

	<u>Seite</u>
A. Erstellungsauftrag	1
B. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung	2
C. Erläuterungen zum Gesamtabschluss	5
I. Grundlagen der Gesamtrechnungslegung	5
II. Konsolidierungskreis	5
III. Gesamtabschluss	6
IV. Gesamtlagebericht	6
D. Bescheinigung über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen	7

## **Anlagen**

- I Gesamtabschluss mit Lagebericht
  - 1. Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2016
  - 2. Gesamtergebnisrechnung 2016
  - 3. Gesamtanhang zum 31. Dezember 2016
    - Anlage 1: Verbindlichkeitspiegel
    - Anlage 2: Kapitalflussrechnung nach DRS 2
    - Anlage 3: Beteiligungsübersicht der Stadt Steinfurt
  - 4. Gesamtlagebericht zum 31. Dezember 2016
- II Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

## **A. Erstellungsauftrag**

Mit Schreiben vom 11. April 2018 beauftragte uns die

### **Stadt Steinfurt,**

im Folgenden auch Stadt oder Konzern genannt,

mit der Erstellung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2016.

Gemäß § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen a. F. (GO NRW a. F.) hat die Stadt zu Beginn des Haushaltsjahres unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einen Gesamtabchluss aufzustellen.

Der Konzern enthält folgende Einzelabschlüsse:

- Stadt Steinfurt („Mutterunternehmen“),
- Stadtwerke Steinfurt GmbH und
- Steinfurter Energie- und Infrastruktur GmbH (StEIn GmbH).

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns durchgeführten Erstellung erstatten wir den vorliegenden Bericht. Bei der Erstellung wurden zugleich Plausibilitätsbeurteilungen durch uns vorgenommen. Der vorliegende Erstellungsbericht richtet sich an die Stadt Steinfurt.

Die Erstellung des Gesamtlageberichts, des Beteiligungsberichts sowie die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten waren nicht Gegenstand dieses Auftrags.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer (IDW S 7).

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend, die als Anlage beigelegt sind.

## **B. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung**

### **Gegenstand der Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen**

Im Rahmen unseres Auftrags haben wir den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2016 unter Beachtung der für die kommunale Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der sonstigen gemeinderechtlichen Bestimmungen erstellt. Die Anwendung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Erstellung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Gesamtabchluss ergeben.

Die Erstellung des Gesamtlageberichts, des Beteiligungsberichts und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Ersteller gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Daten den Gesamtabchluss zu erstellen.

Neben der Erstellungstätigkeit haben wir die dem Gesamtabchluss zu Grunde liegenden Konsolidierungsbuchungen sowie die vorgelegten Unterlagen auf ihre Plausibilität hin beurteilt und uns einen Überblick über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem bezüglich des Gesamtabchlusses verschafft.

### **Art und Umfang der Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen**

Der Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2016 wurde von uns aus den uns vorgelegten Unterlagen und den erteilten Auskünften der Stadt abgeleitet. Der Lagebericht und der Beteiligungsbericht wurden durch die gesetzlichen Vertreter der Stadt erstellt.

Für die Bereiche der Stadtwerke Steinfurt GmbH und der Steinfurter Energie- und Infrastruktur GmbH (StEIn GmbH) haben wir Anpassungen hinsichtlich des Ausweises bzw. des Ansatzes vorgenommen, um einen NKF-konformen Abschluss zu erstellen.

Die Jahresabschlüsse wurden anschließend in ein EDV-System eingespielt.

Bei der Erstellung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2016 haben wir auftragsgemäß Plausibilitätsbeurteilungen der Konsolidierungsbuchungen vorgenommen. Darüber hinausgehende Prüfungshandlungen wurden nicht vorgenommen.

Die Beurteilung der Plausibilität der dem Gesamtabchluss zu Grunde liegenden Unterlagen erfolgte durch:

- Auswertung der in den Gesamtabchluss einbezogenen Einzelabschlüsse,
- Befragung nach den angewandten Verfahren zur Erfassung und Verarbeitung von zu konsolidierenden Geschäftsvorfällen im Rechnungswesen,
- Befragung zu allen wesentlichen Abschlusssaussagen,
- analytische Beurteilungen der einzelnen Abschlusssaussagen,
- Abgleich des Gesamteindrucks des Gesamtabchlusses mit den im Verlauf der Erstellung erlangten Informationen und
- stichprobenartige Überprüfung der von der Stadt zu Teilbereichen zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Die in die Vollkonsolidierung einzubeziehenden Jahresabschlüsse der Stadtwerke Steinfurt GmbH und der Steinfurter Energie- und Infrastruktur GmbH (StEIn GmbH) wurden von der ENERKO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Den Jahresabschluss der Stadt Steinfurt hat das örtliche Rechnungsprüfungsamt geprüft. Die Jahresabschlüsse wurden mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nach § 101 GO NRW a. F. bzw. § 322 HGB versehen.

Die Erstellung hat sich unter anderem schwerpunktmäßig mit den folgenden Themen beschäftigt:

- Überprüfung des Konsolidierungskreises,
- Überleitung der Einzelabschlüsse in einen NKF-Summenabschluss,
- Ansatz- und Bewertungsanpassungen bezüglich noch nicht übergebener Erschließungsanlagen sowie
- IT-technische Umsetzung.

Wir haben die Erstellung mit zeitlichen Unterbrechungen im Zeitraum August 2020 bis Februar 2021 in unserem Hause erledigt. Art und Umfang unserer Gesamtabchlusserstellung, die entsprechend der Stellungnahme IDW S 7 durchgeführt wurde, haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die erbetenen Auskünfte und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt und den uns benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Darüber hinaus haben uns die Bürgermeisterin und der Kämmerer der Stadt in einer berufssüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich versichert, dass zur Erstellung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2016 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse, Abgrenzungen und Konsolidierungssachverhalte berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Insbesondere wurde uns bestätigt, dass besondere Umstände, die die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage nachhaltig verschlechtern könnten, nicht bestehen. Zudem wurde uns versichert, dass Gesetzesverstöße, die Bedeutung für den Inhalt des Gesamtabchlusses oder für die Entwicklung der Stadt haben können, nicht bestanden.

## **C. Erläuterungen zum Gesamtabchluss**

### **I. Grundlagen der Gesamtrechnungslegung**

Der Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2016 wurde nach den Vorschriften des § 116 GO NRW a. F. i. V. m. §§ 49 bis 51 GemHVO NRW von uns erstellt.

Der Gesamtabchluss basiert auskunftsgemäß auf den nach einheitlichen Grundsätzen aufgestellten Jahresabschlüssen aller einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zum Abschlussstichtag der Stadt Steinfurt (Konsolidierungskreis). Daran anschließend wurden die Jahresabschlüsse der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche zusammengefasst und um konzerninterne Leistungen sowie Forderungen und Verbindlichkeiten bereinigt (Konsolidierung).

Für alle in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden bei der Erstellung des Gesamtabchlusses grundsätzlich einheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden nach dem Entwurf einer Gesamtabchlussrichtlinie beachtet.

Der Gesamtabchluss sowie der Gesamtlagebericht und Beteiligungsbericht sind nach den Rechnungslegungsvorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen und des Handelsgesetzbuches (HGB) i. d. F. vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2009, unter Beachtung der Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) erstellt und gegliedert worden.

### **II. Konsolidierungskreis**

#### **Einbezogene verselbstständigte Aufgabenbereiche**

In den Gesamtabchluss ist die Stadt Steinfurt als Mutterunternehmen einbezogen. Darüber hinaus werden in den Gesamtabchluss folgende verselbstständigte Aufgabenbereiche im Wege der Vollkonsolidierung einbezogen, da das Mutterunternehmen Aufgaben in privatrechtlicher Organisationsform ausgegliedert hat:

- Stadtwerke Steinfurt GmbH und
- Steinfurter Energie- und Infrastruktur GmbH (StEIn GmbH).

Die übrigen verselbstständigten Aufgabenbereiche werden nicht einbezogen. An dieser Stelle verweisen wir auf die Angaben im Anhang.

### **III. Gesamtabschluss**

Wir haben den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2016 ordnungsgemäß aus den Jahresabschlüssen der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie den ergänzenden Unterlagen zu den Anpassungs- und Konsolidierungsmaßnahmen erstellt.

Der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2016, bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang, ist gemäß §§ 49 bis 51 GemHVO NRW i. V. m. §§ 300, 301 und 303 bis 305 und 307 bis 309 HGB aufgestellt und entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Der Gesamtanhang und die beigefügte Gesamtkapitalflussrechnung wurden von uns nach allen gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben und Aufgliederungen erstellt.

Die Gesamtkapitalflussrechnung ist unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) aufgestellt, wobei wir an dieser Stelle auf die Ausführungen im Anhang verweisen.

Die Aufstellung des Gesamtabschlusses erfolgt EDV-gestützt. Die Konsolidierungsvorgänge sind ordnungsgemäß nachgewiesen und protokolliert.

### **IV. Gesamtlagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter haben den Gesamtlagebericht entsprechend den Vorschriften des § 51 GemHVO NRW erstellt. Die Angaben erwecken nach im Rahmen unserer Erstellung erlangten Erkenntnissen keine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage.

#### **D. Bescheinigung über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen**

An die Stadt Steinfurt:

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Gesamtabchluss – bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang – der Stadt Steinfurt für den Stichtag zum 31. Dezember 2016 unter Beachtung der gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die geprüften Einzelabschlüsse, die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie die uns erteilten Auskünfte. Weiterhin haben wir den Gesamtlagebericht hinsichtlich Plausibilität und Übereinstimmung mit dem Gesamtabchluss durchgesehen. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars, des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer (IDW S 7)“ durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung sowie die Aufstellung des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Weiterhin haben wir den Gesamtlagebericht hinsichtlich Plausibilität und Übereinstimmung mit dem Gesamtabchluss durchgesehen. Hierbei sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage erstellten Gesamtabchlusses sprechen.

Münster, am 22. Februar 2021

Concunia GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Jürgens  
Wirtschaftsprüfer

# Anlagen

**Gesamtbilanz der Stadt Steinfurt  
zum 31. Dezember 2016**

## AKTIVA

## PASSIVA

	Haushaltsjahr		Vorjahr		Haushaltsjahr		Vorjahr
	€	€	€		€	€	€
<b>1. Anlagevermögen</b>				<b>1. Eigenkapital</b>			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	681.470,44		667.059,91	1.1 Allgemeine Rücklage	18.806.966,50		18.073.780,54
		<b>681.470,44</b>	<b>667.059,91</b>	1.2 Ausgleichsrücklage	5.136.831,29		0,00
1.2 Sachanlagen				1.3 Gesamtergebnis	1.429.910,64		4.681.068,09
1.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				1.4 Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter	5.061.585,14		5.878.455,70
1.2.1.1 Grünflächen	10.258.106,48		10.728.971,96		<b>30.435.293,57</b>		<b>28.633.304,33</b>
1.2.1.2 Ackerland	2.954.793,33		3.032.906,36	<b>2. Sonderposten</b>			
1.2.1.3 Wald, Forsten	275.269,37		275.269,37	2.1 Sonderposten für Zuwendungen	93.071.991,57		84.980.468,58
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	8.524.118,85		8.687.369,76	2.2 Sonderposten für Beiträge	54.051.165,91		55.672.960,18
	22.012.288,03		22.724.517,45	2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	507.624,18		495.166,61
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				2.4 Sonstige Sonderposten	5.959.245,43		11.274.786,05
1.2.2.1 Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen	441.720,27		461.924,98		<b>153.590.027,09</b>		<b>152.423.381,42</b>
1.2.2.2 Grundstücke mit Schulen	41.269.801,84		41.503.892,43	<b>3. Rückstellungen</b>			
1.2.2.3 Grundstücke mit Wohnbauten	2.387.659,41		2.422.727,48	3.1 Pensionsrückstellungen	37.794.180,75		39.089.474,00
1.2.2.4 Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	31.326.775,45		27.973.092,72	3.2 Steuerrückstellungen	139.759,04		760.344,75
	75.425.956,97		72.361.637,61	3.3 Sonstige Rückstellungen	14.180.228,88		14.460.827,96
1.2.3 Infrastrukturvermögen					<b>52.114.168,67</b>		<b>54.310.646,71</b>
1.2.3.1 Grund- und Boden des Infrastrukturvermögens	22.503.021,91		22.544.934,37	<b>4. Verbindlichkeiten</b>			
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.510.236,70		1.565.605,76	4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	65.839.693,69		66.391.974,99
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	38.473.652,02		38.718.141,42	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	12.000.000,00		14.027.217,73
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	89.026.608,68		91.830.654,83	4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00		134.625,00
1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	34.440.395,64		800.958,86	4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.180.119,88		4.134.611,87
	185.953.914,95		155.460.295,24	4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.776.833,23		1.254.876,37
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	14.701.833,79		15.133.088,73	4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	3.688.193,90		1.729.197,86
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	698.479,85		698.479,85	4.7 Erhaltene Anzahlungen	4.539.881,70		6.762.909,03
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	4.542.366,34		37.742.714,61		<b>90.024.722,40</b>		<b>94.435.412,85</b>
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.228.240,78		2.754.505,52		<b>2.421.682,05</b>		<b>2.318.165,18</b>
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.963.996,40		5.028.336,20	<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>			
	<b>308.527.077,11</b>		<b>311.903.575,21</b>				
1.3 Finanzanlagen							
1.3.1 Übrige Beteiligungen	844.800,62		888.276,90				
1.3.2 Wertpapiere des Anlagevermögens	843.500,82		743.365,82				
1.3.3 Ausleihungen	186.204,57		192.613,61				
	<b>1.874.506,01</b>		<b>1.824.256,33</b>				
	<b>311.083.053,56</b>		<b>314.394.891,45</b>				
<b>2. Umlaufvermögen</b>							
2.1 Vorräte							
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		<b>984.840,94</b>	<b>923.460,47</b>				
2.1.2 Geleistete Anzahlungen		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>				
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
2.2.1 Forderungen	5.200.694,55		4.274.411,93				
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände	371.063,54		764.146,04				
	<b>5.571.758,09</b>		<b>5.038.557,97</b>				
2.3 Liquide Mittel		<b>10.414.446,89</b>	<b>11.181.748,89</b>				
		<b>16.971.045,92</b>	<b>17.143.767,33</b>				
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>		<b>531.794,30</b>	<b>582.251,71</b>				
		<b>328.585.893,78</b>	<b>332.120.910,49</b>				
					<b>328.585.893,78</b>		<b>332.120.910,49</b>

**Gesamtergebnisrechnung der Stadt Steinfurt**  
**für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016**

	Ergebnis des Haushaltsjahres	Ergebnis des Vorjahres
	€	€
1 Steuern und ähnliche Abgaben	32.624.216,27	35.568.175,46
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	19.823.957,89	21.147.118,81
3 Sonstige Transfererträge	55.106,55	56.011,57
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	11.443.169,06	10.821.117,32
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	26.123.467,36	26.667.313,65
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	7.811.136,94	5.313.945,68
7 Sonstige ordentliche Erträge	5.984.596,75	2.448.242,16
8 Aktivierte Eigenleistungen	131.228,98	153.400,39
9 Ordentliche Gesamterträge	<b>103.996.879,80</b>	<b>102.175.325,04</b>
10 Personalaufwendungen	18.221.128,80	17.693.448,97
11 Versorgungsaufwendungen	3.189.640,14	3.654.440,73
12 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	25.667.192,27	24.948.317,87
13 Bilanzielle Abschreibungen	10.694.209,11	10.847.796,16
14 Transferaufwendungen	33.005.267,00	28.551.248,91
15 Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.955.560,33	8.271.754,35
16 Ordentliche Gesamtaufwendungen	<b>100.732.997,65</b>	<b>93.967.006,99</b>
<b>17 Ordentliches Gesamtergebnis</b>	<b>3.263.882,15</b>	<b>8.208.318,05</b>
18 Finanzerträge	429.334,00	272.802,12
19 Finanzaufwendungen	2.143.305,51	2.823.711,71
<b>20 Gesamtfinanzergebnis</b>	<b>- 1.713.971,51</b>	<b>- 2.550.909,59</b>
<b>21 Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>1.549.910,64</b>	<b>5.657.408,46</b>
22 Außerordentliche Aufwendungen	0,00	39.469,81
<b>23 Außerordentliches Gesamtergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>- 39.469,81</b>
<b>24 Gesamtjahresergebnis</b>	<b>1.549.910,64</b>	<b>5.617.938,65</b>
25 Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	120.000,00	936.870,56
<b>26 Gesamtjahresergebnis nach Ergebnis anderer Gesellschafter</b>	<b>1.429.910,64</b>	<b>4.681.068,09</b>

# **Stadt Steinfurt**

## **Gesamtanhang 2016**

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Allgemeines	3
2. Angaben zum Konsolidierungskreis	4
3. Angaben zu den Konsolidierungsmethoden	5
3.1 Kapitalkonsolidierung	5
3.2 Schuldenkonsolidierung	6
3.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung sowie Zwischengewinneliminierung	6
4. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden/ Erläuterungen zur Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung	7
4.1 Aktivseite	7
4.2 Passivseite der Bilanz	8
4.3 Gesamtergebnisrechnung	11
5. Rechnungslegungsbezogene Erleichterungen	12
5.1 Beibehaltung von Netto-Bilanzierungen von bezuschussten Vermögensgegenständen	12
5.2 Verzicht auf die Anpassung bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG)	12
5.3 Zusammenfassung der Forderungsarten in einem Bilanzposten	13
5.4 Beibehaltung der Beteiligungsbuchwerte	13
5.5 Verzicht auf die Anpassung von Herstellungskosten	14
5.6 Verzicht auf die Umgliederung unwesentlicher Bilanzposten bzw. einzelner Geschäftsvorfälle	14
5.7 Verzicht auf die Anpassung von Nutzungsdauern und Abschreibungsmethoden	14
6. Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung	15
7. Bestehende Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen	16
8. Sonstige Angaben	16

## 1. Allgemeines

Die Stadt Steinfurt hat zum 1. Januar 2009 das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) eingeführt. In den neuen Regelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) ist geregelt, dass die Kommunen – erstmals zum 31. Dezember 2010 – einen Gesamtabchluss aufstellen müssen. Sobald sich die GemHVO NRW auf die Vorschriften des Handelsgesetzbuches beziehen, finden diese in der Fassung des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102), entsprechend Anwendung.

Grundlage des Gesamtabchlusses bilden die geprüften Jahresabschlüsse der Stadt sowie ihr verselbstständiger Aufgabenbereich im Konsolidierungskreis. Anschließend müssen aus Gesamtergebnisrechnung und Gesamtbilanz die Erträge, Aufwendungen sowie Bilanzpositionen eliminiert werden, die allein innerhalb des Konsolidierungskreises wirksam werden (Konsolidierung). Schließlich sind für den Gesamtabchluss ein Gesamtanhang sowie ein Gesamtlagebericht unter Berücksichtigung auch des verselbstständigten Aufgabenbereiches zu erstellen. Dem Gesamtabchluss ist darüber hinaus ein Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW beizufügen.

Der Inhalt des Gesamtanhangs wird in § 51 Abs. 2 und 3 GemHVO NRW geregelt. Demnach sind im Gesamtanhang zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist im Einzelnen anzugeben. Dem Gesamtanhang ist eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) beizufügen.

Darüber hinaus ist dem Gesamtanhang gemäß § 49 Abs. 3 i. V. m. § 47 GemHVO NRW ein Gesamtverbindlichkeitspiegel beizufügen.

Durch den Gesamtanhang soll es den Adressaten des Gesamtabchlusses ermöglicht werden, die wirtschaftliche Gesamtlage der Stadt zutreffend beurteilen zu können. Dieses Ziel sowie die Aussagefähigkeit des Gesamtanhangs sollen auch dadurch gewährleistet werden, dass nur wenige gewichtige Sachverhalte benannt sind, die eine gesonderte Erläuterungspflicht im Anhang auslösen. Alle Angaben müssen informationsrelevant sein und dürfen nicht durch eine Vielzahl von nicht relevanten Angaben verschleiert werden.

Das Geschäftsjahr für den Konzern „Stadt Steinfurt“ und die konsolidierten Einheiten entspricht dem Kalenderjahr. Die Darstellung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung entspricht den Regelungen des § 49 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 3 und Abs. 4 bzw. § 38 Abs. 1 S. 3 GemHVO NRW.

## 2. Angaben zum Konsolidierungskreis

Zweck der Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist die Festlegung und Einordnung der verselbstständigten Aufgabenbereiche der Stadt Steinfurt, die zusammen mit der Stadt selbst einen Gesamtabschluss bilden und deren Beziehungen untereinander eliminiert werden müssen. Damit soll gewährleistet werden, dass jährlich die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Steinfurt insgesamt so dargestellt wird, als ob es sich bei der Stadt Steinfurt und ihren verselbstständigten Aufgabenbereichen um ein einziges „Unternehmen“ handeln würde (Einheitsgrundsatz).

Grundsätzlich hat die Stadt Steinfurt gemäß § 116 Abs. 2 GO NRW ihren Jahresabschluss sowie die Jahresabschlüsse aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form im Gesamtabschluss zu konsolidieren (Vollständigkeitsgrundsatz). Verselbstständigte Aufgabenbereiche, die für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind, brauchen gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW hingegen nicht in den Gesamtabschluss einbezogen werden.

Die Stadt ist an folgenden verselbstständigten Aufgabenbereichen beteiligt:

Beteiligung	Anteil Stadt	Beteiligungsbuchwert zum 31.12.2016
StEIn GmbH	100,00 %	692.000,00 €
Stadtwerke Steinfurt GmbH	52,00 %	4.864.000,00 €
Zweckverband Volkshochschule und Musikschule Steinfurt *		
Schulverband der Förderschule in Steinfurt *		Auflösung wurde bereits beschlossen.
Zweckverband Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West *		
VR Bank Kreis Steinfurt eG	1 Geschäftsanteil	
Bürger-Energie-Genossenschaft Steinfurt	5 Geschäftsanteile	

\* Bei dem umlagefinanzierten Zweckverband wird der prozentuale Anteil anhand der Einwohner bestimmt. Somit können keine abschließenden prozentualen Anteile an dem Unternehmen bestimmt werden.

Nach den Vorgaben zum Konsolidierungskreis in § 50 GemHVO NRW sind diejenigen Betriebe zu konsolidieren, die in öffentlich-rechtlicher Organisationsform geführt werden. Hinzu kommen die privatrechtlichen Betriebe, die unter der einheitlichen Leitung oder unter maßgeblichem Einfluss der Stadt stehen. Maßgeblicher Einfluss wird vermutet, wenn der Stadt ein Stimmrechtsanteil von mindestens 20 % zusteht.

Unter dieser Prämisse sind lediglich die Stadtwerke Steinfurt GmbH und die StEIn GmbH einzubeziehen. Um nun einschätzen zu können, ob dieser verselbstständigte Aufgabenbereich sowohl an sich als auch insgesamt von untergeordneter Bedeutung für die Gesamtlage der Stadt im Sinne des § 116 Abs. 3 GO NRW ist, wurden folgende Verhältnisse zur Analyse herangezogen:

- Anlagevermögen des einzelnen Unternehmens/Anlagevermögen aus der Summenbilanz,
- Bilanzsumme des einzelnen Unternehmens/Bilanzsumme aus der Summenbilanz,
- Fremdkapital des einzelnen Unternehmens/Fremdkapital aus der Summenbilanz,
- Summe der Erträge des einzelnen Unternehmens/Summe der Erträge aus der Summenergebnisrechnung und
- Summe der Aufwendungen des einzelnen Unternehmens/Summe der Aufwendungen aus der Summenergebnisrechnung.

Zur Beurteilung der Wesentlichkeit werden in der Literatur Schwellenwerte zwischen 3 % und 5 % genannt. Unter Berücksichtigung dieser Werte ergibt sich, dass bis auf die Stadtwerke Steinfurt GmbH und die StEIn GmbH alle vorgenannten verselbstständigten Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Steinfurt sind. Im Konsolidierungskreis für den Gesamtabchluss verbleibt demnach die Stadtwerke Steinfurt GmbH und die StEIn GmbH. Gemäß § 50 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO NRW wird der verselbstständigte Aufgabenbereich nach §§ 300, 301 und 303 bis 305 und 307 bis 309 HGB vollkonsolidiert.

### **3. Angaben zu den Konsolidierungsmethoden**

#### **3.1 Kapitalkonsolidierung**

Aus dem Einheitsgrundsatz folgt, dass keine Anteile der Stadt am voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereich im Gesamtabchluss ausgewiesen werden dürfen. Somit sind die Buchwerte der Beteiligungen mit den korrespondierenden Posten des Eigenkapitals aufzurechnen (Kapitalkonsolidierung).

Bei der Kapitalkonsolidierung ist gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 1 und 2 HGB festzulegen, welche Wertansätze zu Grunde zu legen sind und zu welchem Zeitpunkt die erstmalige Kapitalkonsolidierung durchgeführt wird.

Für die erstmalige Kapitalkonsolidierung wurde gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 2 HGB auf den Zeitpunkt des Erwerbs, dem Stichtag der gemeindlichen Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009, abgestellt. Eine Neubewertung des verselbstständigten Aufgabenbereiches war nicht erforderlich. Die in der kommunalen Eröffnungsbilanz ermittelten Beteiligungsbuchwerte konnten beibehalten werden. Die Stadt hat in ihrer Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 die Anteile an verbundenen Unternehmen zulässigerweise nach dem Substanz-/Ertragswertverfahren im Rahmen des § 55 Abs. 6 GemHVO NRW bewertet.

Im Rahmen eines kombinierten Ertrags- und Substanzwertgutachtens wurden die Bäderbetriebe einschließlich der Beteiligung an den Stadtwerken Steinfurt GmbH bewertet. Dabei wurde für die Stadtwerke Steinfurt die Ertragswertermittlung für die Betriebssparten Gas/Wärme, Wasser und Dienstleistungen und für den Bäderbetrieb der Substanzwert für die Betriebssparten Kombibad Borghorst und Freibad Burgsteinfurt ermittelt. Für die Stadtwerke Steinfurt GmbH ergab sich hiernach ein Ertragswert von T€ 9.353, der in Höhe von T€ 4.864 (52 %) der Stadt Steinfurt zuzurechnen ist, und für den Bäderbetrieb ein Substanzwert von T€ 692. Der Substanzwert des Bäderbetriebs bildet hierbei dessen bilanzielles Eigenkapital abzüglich der gesondert bewerteten Beteiligung an den Stadtwerken Steinfurt GmbH ab (modifiziertes Eigenkapital). Sonstige wesentliche stille Reserven und Lasten sind nicht ersichtlich. Verbleibende Unterschiedsbeträge werden erfolgsneutral mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

Ein insgesamt verbleibender positiver Unterschiedsbetrag von T€ 1.737 wurde als Geschäfts- oder Firmenwert erfolgsneutral mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

In 2014 wurde die Bürger-Energiegenossenschaft-Steinfurt e.G. (BEGST) als neue Gesellschafterin mit einer Beteiligungsquote von 10 % aufgenommen und hat zum 01.01.2016 zusätzliche Anteile in Höhe von 5 % von der innogy SE erworben. Damit steigt die Beteiligungsquote von 10 % auf insgesamt 15 %. Im Gegenzug hat die RWE Deutschland AG ihre Beteiligungsquote von zuerst 38 % auf 33 % weiter reduziert. Aus Sicht der Stadt hat sich damit die Kapitalkonsolidierung nicht verändert.

### **3.2 Schuldenkonsolidierung**

Die Schuldenkonsolidierung nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 303 HGB dient der zutreffenden Darstellung der Gesamtvermögenslage, da interne Schuldbeziehungen im Konzern Verpflichtungen gegenüber sich selbst darstellen, die nach den Ansatzgrundsätzen in der Gesamtbilanz nicht berücksichtigt werden dürfen. Die Gesamtbilanz würde durch Sachverhalte aufgebläht, die im Verhältnis zwischen Gesamtkonzern und Dritten nicht existieren. Die Vermögenslage würde somit ohne Schuldenkonsolidierung aus Sicht des Konzerns falsch dargestellt. Ansprüche und Verbindlichkeiten, die sich in gleicher Höhe gegenüberstanden, wurden eliminiert. Aufrechnungsdifferenzen wurden je nach Sachverhalt erfolgsneutral oder erfolgswirksam durch nachträgliche Buchungen korrigiert, sofern sie wesentlich waren.

### **3.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung sowie Zwischengewinneliminierung**

Mit der Aufwands- und Ertragskonsolidierung (§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 305 HGB) wird die Gesamtergebnisrechnung von Erfolgskomponenten befreit, die aus Geschäften zwischen einbezogenen Konzernorganisationen resultieren. Nach der Aufwands- und Ertragskonsolidierung weist die Gesamtergebnisrechnung grundsätzlich nur noch Aufwendungen und Erträge aus Geschäften mit nicht voll zu konsolidierenden Organisationen aus. Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurde auf Basis der gebuchten Aufwendungen und der Erträge im Konsolidierungskreis durchgeführt.

Sachverhalte, die die Notwendigkeit einer Zwischenergebniseliminierung nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 304 HGB begründet hätten, haben sich nicht ergeben. Auf eine Zwischenergebniseliminierung wurde daher verzichtet.

#### **4. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden/ Erläuterungen zur Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung**

Das Wesen der Einheitstheorie besteht darin, dass sie den „Konzern Stadt Steinfurt“ trotz rechtlicher Selbstständigkeit des einzelnen verselbstständigten Aufgabenbereichs als wirtschaftliche Einheit betrachtet. Entsprechend der Grundsätze ordnungsgemäßer Gesamtrechnungslegung sind daher gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO NRW für den Gesamtabchluss grundsätzlich die kommunalrechtlichen Vorschriften für Bilanzierung und Bewertung anzuwenden. Ansatz, Ausweis und Bewertung aus den Einzelabschlüssen wurden daher an die Vorschriften der GemHVO angepasst, wobei von zulässigen Erleichterungsvorschriften Gebrauch gemacht wurde.

Im Folgenden werden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ebenso wie relevante Erläuterungen zur Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung getrennt nach Bilanzpositionen dargestellt:

##### **4.1 Aktivseite**

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bilanziert und, soweit sie einer Abnutzung unterliegen, nach § 35 GemHVO NRW gemäß ihrer Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Gegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert.

Grundsätzlich werden nach § 35 Abs. 1 GemHVO NRW Gegenstände des Sachanlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, linear abgeschrieben.

Die Abschreibungen erfolgen gemäß § 35 Abs. 1 GemHVO NRW grundsätzlich auf der Grundlage der Tabelle über die ortsüblichen Gesamtnutzungsdauern der Stadt Steinfurt, die sich an der Rahmentabelle des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen orientiert. Nutzungsdauern des Sachanlagevermögens des verselbstständigten Aufgabenbereichs werden nach § 35 Abs. 1 GemHVO NRW abgeschrieben, demnach richtet sich die Nutzungsdauer ebenfalls nach den ortsüblichen Verhältnissen.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert bis € 410,00 netto werden nach den Regelungen des § 33 Abs. 4 GemHVO NRW im Jahr des Zugangs komplett abgeschrieben.

Im Bereich des Finanzanlagevermögens werden unter anderem die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der verbundenen Unternehmen sowie der übrigen Beteiligungen, die nicht im Gesamtabchluss zu konsolidieren sind, bilanziert. Hierzu zählen die Beteiligungen, die Wertpapiere des Anlagevermögens und die Ausleihungen.

Vorräte werden grundsätzlich in Höhe der letzten Einkaufspreise bilanziert. Zum Verkauf anstehende Baulandflächen werden unter den Vorräten bilanziert, die Bewertung erfolgt zu dem Grundstückswert, der dem Verkaufspreis entspricht.

Alle Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände der Stadt Steinfurt sind zum Nominalwert unter der Berücksichtigung von Wertminderungen angesetzt. Individuelle Ausfallrisiken sind durch entsprechende Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt.

Die liquiden Mittel werden mit ihrem Nominalwert ausgewiesen.

Als aktive Rechnungsabgrenzung werden vor dem Bilanzstichtag geleistete Auszahlungen ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

## 4.2 Passivseite der Bilanz

Beim Eigenkapital werden unter der Position der „Allgemeinen Rücklage“ unter anderem das Stammkapital, die Kapital- und Gewinnrücklagen sowie ein Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung der verselbstständigten Aufgabenbereiche seit dem fiktiven Erwerb zum 1. Januar 2009 ausgewiesen.

Als Gesamtjahresergebnis des „Konzerns Stadt Steinfurt“ wird ein Gesamtjahresüberschuss in Höhe von € 1.549.910,64 ausgewiesen. Auf den außenstehenden Gesellschafter RWE bzw. innogy und die BEGST entfällt zusammen ein anteilig zuzurechnendes Ergebnis von € 120.000,00. Der Gesamtjahresüberschuss nach Ergebnis anderer Gesellschafter beträgt € 1.429.910,64.

Der Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter bildet das der RWE bzw. innogy zustehende anteilige Eigenkapital der Stadtwerke Steinfurt in Höhe von 33 % und der BEGST in Höhe von 15 % bzw. zusammen € 5.061.585,14 ab.

Investiv genutzte Sonderposten für Zuwendungen werden – soweit möglich – einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst. Zuwendungen, die noch keinem Vermögensgegenstand zugeordnet werden konnten, werden als erhaltene Anzahlungen passiviert. Konsumtive Zuwendungen werden im Jahr des Zugangs fast komplett ergebniswirksam erfasst.

Sonderposten für Beiträge werden ebenfalls einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen (durchschnittlicher) Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst.

Sonderposten für den Gebührenaussgleich werden gebildet, wenn eine kostenrechnende Einrichtung einen Gebührenüberschuss erwirtschaftet. Hierunter fallen die Kostenüberdeckungen (vgl. auch § 6 Abs. 3 KAG NRW) der Gebührenhaushalte.

Unter den sonstigen Sonderposten werden auch die empfangenen Ertragszuschüsse für Gas, Wasser und Breitband ausgewiesen.

Pensionsrückstellungen werden gemäß den Mitteilungen der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse angesetzt. Bewertet sind die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber aktiven Beamten sowie Versorgungsempfängern. Die Ermittlung erfolgt mit dem im NKF-

Gesetz des Landes NRW vorgesehenen Rechnungszins von 5,0 % auf der Basis der Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Heubeck und Echtzeitdaten bezüglich des Dienst Eintritts.

Die Berechnungsmethode für die Beihilferückstellungen der Pensionäre wurde in diesem Jahr erstmalig verändert. Nach § 36 Abs. 1 GemHVO ist es zulässig, diese Rückstellungen nach dem prozentualen Anteil der Beihilfeleistungen an den geleisteten Versorgungsbezügen der Vorjahre (Durchschnitt der drei dem Jahresabschluss vorangehenden Haushaltsjahre) zu berechnen. Die Ermittlung des Prozentsatzes ist mindestens alle fünf Jahre zu aktualisieren, also spätestens für den Jahresabschluss 2020.

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen werden gemäß § 36 Abs. 3 GemHVO NRW gebildet, wenn die Nachholung der Instandhaltung konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss.

Die sonstigen Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW wurden in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages angesetzt. Langfristige Rückstellungen beinhalten entgegen der handelsrechtlichen Rechnungslegung keine Preissteigerungen oder Trendantizipationen und werden bis auf die Pensionsrückstellungen nicht ab- oder aufgezinnt.

Alle Verbindlichkeiten sind zum jeweiligen Rückzahlungswert bilanziert.

Der Stand und die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2016 sind dem Gesamtverbindlichkeitspiegel, der als Anlage 3.1 dem Anhang beigelegt ist, zu entnehmen.

Als passive Rechnungsabgrenzung werden vor dem Bilanzstichtag geleistete Einzahlungen ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Vermögensstruktur	Stadt	StEIn GmbH	Stadtwerke GmbH	Summenabschluss	Gesamtabschluss	Konsolidierung
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Immaterielle Vermögensgegenstände	285	1	395	681	681	0
Sachanlagen	267.467	2.220	38.840	308.527	308.527	0
Finanzanlagen	10.833	3.328	2	14.162	1.875	- 12.287
	278.585	5.549	39.237	323.371	311.083	- 12.287
Vorräte	707	0	278	985	985	0
Forderungen	3.369	1.745	2.467	7.581	5.201	- 2.381
Sonstige Vermögensgegenstände	6	0	365	371	371	0
Liquide Mittel	8.120	244	2.050	10.414	10.414	0
Rechnungsabgrenzungsposten	473	3	56	532	532	0
Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	0	0	0
	12.676	1.992	5.216	19.883	17.503	- 2.381
	291.260	7.540	44.453	343.254	328.586	- 14.668

Kapitalstruktur	Stadt	StEIN	Stadtwerke GmbH	Summenabschluss	Gesamtabschluss	Konsolidierung
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Eigenkapital	26.540	4.433	10.945	41.917	30.435	- 11.482
Sonderposten	148.286	0	5.304	153.590	153.590	0
	174.825	4.433	16.249	195.507	184.025	- 11.482
Rückstellungen	50.706	291	1.252	52.248	52.114	- 134
Verbindlichkeiten	63.433	2.807	26.837	93.077	90.025	- 3.052
Rechnungsabgrenzungsposten	2.296	10	116	2.422	2.422	0
	116.435	3.108	28.204	147.747	144.561	- 3.186
	291.260	7.540	44.453	343.254	328.586	- 14.668

### 4.3 Gesamtergebnisrechnung

Aufwendungen und Erträge wurden grundsätzlich zum Realisationszeitpunkt nach § 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB und unter Beachtung des Verrechnungsverbotes nach § 38 Abs. 1 GemHVO NRW im Gesamtabchluss erfasst.

	Stadt	StEin GmbH	Stadtwerke GmbH	Summenabschluss	Gesamtabschluss	Konsolidierung
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Steuern und ähnliche Abgaben	33.039	0	0	33.039	32.624	414
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	19.824	0	0	19.824	19.824	0
Sonstige Transfererträge	55	0	0	55	55	0
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	11.443	0	0	11.443	11.443	0
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.041	2.031	26.638	29.710	26.123	3.587
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	8.193	0	0	8.193	7.811	382
Sonstige ordentliche Erträge	6.164	41	428	6.633	5.985	648
Aktivierete Eigenleistungen	19	0	112	131	131	0
Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>79.779</b>	<b>2.071</b>	<b>27.178</b>	<b>109.028</b>	<b>103.997</b>	<b>5.031</b>
Personalaufwendungen	14.218	127	3.876	18.221	18.221	0
Versorgungsaufwendungen	3.190	0	0	3.190	3.190	0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.020	608	14.868	26.496	25.667	829
Bilanzielle Abschreibungen	8.416	200	2.079	10.694	10.694	0
Transferaufwendungen	33.005	0	0	33.005	33.005	0
Sonstige ordentliche Aufwendungen	7.588	1.052	5.521	14.161	9.956	4.205
<b>Ordentliche Gesamtaufwendungen</b>	<b>77.437</b>	<b>1.986</b>	<b>26.344</b>	<b>105.767</b>	<b>100.733</b>	<b>5.034</b>
<b>Ordentliches Gesamtergebnis</b>	<b>+ 2.342</b>	<b>+ 85</b>	<b>+ 834</b>	<b>+ 3.261</b>	<b>+ 3.264</b>	<b>- 3</b>
Finanzerträge	341	0	113	454	429	25
Finanzaufwendungen	1.361	85	697	2.143	2.143	0
<b>Gesamtfinanzergebnis</b>	<b>- 1.020</b>	<b>- 85</b>	<b>- 584</b>	<b>- 1.689</b>	<b>- 1.714</b>	<b>+ 25</b>
<b>Gesamtjahresergebnis</b>	<b>+ 1.322</b>	<b>+</b>	<b>+ 250</b>	<b>+ 1.572</b>	<b>+ 1.550</b>	<b>+ 22</b>

## **5. Rechnungslegungsbezogene Erleichterungen**

Die Stadt Steinfurt hat seit der Erstellung der Gesamteröffnungsbilanz die vom Modellprojekt NKF-Gesamtabschluss vorgeschlagenen rechnungslegungsbezogenen Erleichterungen angewendet:

### **5.1 Beibehaltung von Netto-Bilanzierungen von bezuschussten Vermögensgegenständen**

Grundsätzlich handelt es sich bei echten Zuschüssen um einmalige oder wiederkehrende Zuwendungen, die allenfalls mit bedingter Rückzahlungsverpflichtung gegeben werden, ohne dass ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang mit einer Gegenleistung des Zuschussempfängers feststellbar wäre. Soweit die Zuschüsse zur Verbesserung der Ertragskraft eines Unternehmens (Ertragszuschüsse) gegeben werden, stellen sie Erträge dar.

Nach NKF sind erhaltene Zuwendungen und Beiträge für Investitionen, die im Rahmen einer Zweckbindung bewilligt und gezahlt werden, als Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten ist korrespondierend zur Abschreibung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorzunehmen. Sowohl die handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätze als auch das Steuerrecht sehen u. a. die Kürzung der Zuschüsse von den AHK vor, die sich in den Einzelabschlüssen der Betriebe niederschlagen.

Im Rahmen der Gesamtabschlusserstellung würde auf Grund von Unwesentlichkeit an der Netto-Bilanzierung festgehalten.

### **5.2 Verzicht auf die Anpassung bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG)**

Die Stadt schreibt geringwertige Vermögensgegenstände unter € 410,00 netto vollständig im laufenden Haushaltsjahr ab. Die voll zu konsolidierenden Unternehmen schreiben geringwertige Vermögensgegenstände entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des HGB ab. Die Regelungen besagen, dass Anschaffungskosten bis maximal € 150,00 (netto) in voller Höhe im Jahr der Anschaffung abgeschrieben werden können. Anschaffungen mit Anschaffungskosten zwischen € 150,00 und € 1.000,00 (netto) werden nach den Regeln der sogenannten „Poolabschreibung“ behandelt.

Bei wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage müssten die voll zu konsolidierenden Betriebe die Abschreibung an das NKF anpassen. Dieses Anpassungserfordernis ist aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen für die voll zu konsolidierenden Betriebe nicht leistbar, da naturgemäß eine Vielzahl von Vermögensgegenständen, die auf einem Sammelkonto erfasst werden, untersucht und ggf. angepasst werden müssten und diesen Arbeiten kein adäquater Informationsvorteil gegenübersteht.

In der Gesamtbilanz wird deshalb auf eine Anpassung der Abschreibungsmethoden bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern verzichtet, da die Abweichungen insgesamt nicht wesentlich sind.

Rechtsgrundlagen:

§ 49 Abs. 2 i. V. m. § 33 Abs. 4 GemHVO NRW, § 50 GemHVO NRW i. V. m. § 308 HGB.

### **5.3 Zusammenfassung der Forderungsarten in einem Bilanzposten**

Forderungen werden, in der kommunalen Bilanz gemäß GemHVO NRW (Einzelabschluss der Kommune) gegliedert, nach einer Vielzahl von Arten angesetzt. Der Positionenrahmen für die Gesamtbilanz sieht als Mindestgliederungsanforderung lediglich eine zusammengefasste Position „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ vor, unter der die Ansprüche der Kommune und ihrer Betriebe auszuweisen sind.

In der Gesamtbilanz werden sämtliche Forderungsarten unter den Bilanzpositionen „Forderungen“ und „Sonstige Vermögensgegenstände“ zusammengefasst.

Rechtsgrundlagen:

§ 49 Abs. 3 i. V. m. § 41 GemHVO NRW.

### **5.4 Beibehaltung der Beteiligungsbuchwerte**

Sofern die Kapitalkonsolidierung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung erfolgt, können zwischen der Bewertung für die kommunale Eröffnungsbilanz und der Neubewertung zur erstmaligen Aufstellung des Gesamtabchlusses mehrere Jahre vergangen sein.

Da die Kapitalkonsolidierung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung erfolgt, sind zwischen der Bewertung für die kommunale Eröffnungsbilanz (01.01.2009) und der Neubewertung (01.01.2010) mehrere Jahre vergangen. Es war zu prüfen, ob nicht ggf. schon zu einem Zeitpunkt vor dem 1. Januar 2010 eine Konsolidierung vorgenommen werden sollte. Dies betrifft ausschließlich die Kapitalkonsolidierung. Aus den gesetzlichen Grundlagen ergeben sich zwei Zeitpunkte für die Erstkapitalkonsolidierung. Nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 2 HGB in der Fassung vom 24. August 2002 kann die Erstkapitalkonsolidierung zum Zeitpunkt des Erwerbs der Beteiligung (Stichtag der gemeindlichen Eröffnungsbilanz) oder zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung vorgenommen werden (01.01.2010).

Zur Entscheidungsfindung sollte eine Überprüfung dahingehend erfolgen, ob sich wesentliche wertbildende Faktoren verändert haben. Dies können z. B. umfangreiche Zu- bzw. Abgänge des Anlagevermögens sein. Auch die Eigenkapitalveränderung kann herangezogen werden.

Die Prüfung brachte hervor, dass keine wesentlichen Veränderungen stattgefunden haben.

Eine Neubewertung der Beteiligung zum Zeitpunkt der Erstkapitalkonsolidierung (01.01.2010) erfolgte somit nicht.

Rechtsgrundlagen:

§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. §§ 301 Abs.1 S. 2 Nr. 2 und 308 Abs. 1 HGB.

## **5.5 Verzicht auf die Anpassung von Herstellungskosten**

Nach dem HGB und dem NKF gibt es unterschiedliche Wahl- und Pflichtbestandteile der Herstellungskosten. Bei einer Angleichung der Herstellungskosten der voll zu konsolidierenden Betriebe der Kommune müssten jährlich die Herstellungskosten sowie die Abschreibungen für den Gesamtabchluss einzeln ermittelt und im Gesamtabchluss aufwandswirksam angepasst werden.

Herstellungskosten haben grundsätzlich im Bereich der Kommune eine untergeordnete Bedeutung, da Herstellungsprozesse eher selten sind. Im Gesamtabchluss werden keine Anpassungen von Herstellungskosten vorgenommen.

### Rechtsgrundlagen:

§ 49 Abs. 3 i. V. m. § 33 Abs. 3 GemHVO NRW, § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 308 HGB.

## **5.6 Verzicht auf die Umgliederung unwesentlicher Bilanzposten bzw. einzelner Geschäftsvorfälle**

Die Gliederungsschemata für Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung gemäß §§ 2, 38, 41 GemHVO NRW weichen wesentlich von den Gliederungen des HGB gemäß §§ 266, 275 HGB ab. Im NKF werden teilweise Vermögensgegenstände anderen Bilanzposten sowie Aufwendungen und Erträge anderen Ergebnisrechnungspositionen zugeordnet als z. B. im HGB.

Um den Umgliederungsaufwand in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen zu halten, sind vereinzelt bei unwesentlichen Bilanzposten (z. B. Betriebs- und Geschäftsausstattung) Vereinfachungen in Anspruch genommen worden. Des Weiteren wurde die Umgliederung, sofern wesentliche Einzelsachverhalte dem nicht entgegenstehen, auf die Kontenebene beschränkt.

### Rechtsgrundlagen:

§ 49 Abs. 3 i. V. m. §§ 38, 41 GemHVO NRW.

## **5.7 Verzicht auf die Anpassung von Nutzungsdauern und Abschreibungsmethoden**

### Problematik der Nutzungsdauern

Die Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände der voll zu konsolidierenden Betriebe sind in der Regel mit den steuerrechtlichen Vorgaben identisch. Die örtlichen Nutzungsdauern nach NKF orientieren sich in der Regel nicht an den steuerrechtlichen Nutzungsdauern. Somit müssten die von den voll zu konsolidierenden Betrieben in deren Einzelabschlüssen zu Grunde gelegten Nutzungsdauern für den Gesamtabchluss an das NKF angepasst werden, soweit es sich jeweils um vergleichbare Vermögensgegenstände handelt. Hierfür müssten diese ggf. eine „zweite“ Anlagenbuchhaltung nur für NKF-Zwecke führen.

Die Nutzungsdauern sämtlicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens der voll zu konsolidierenden Betriebe wären auf Anpassungsbedarf an die örtliche NKF-Abschreibungstabelle zu überprüfen.

#### Vereinfachte Prüfung des Anpassungsbedarfs von Nutzungsdauern

Die Vereinfachung sieht vor, dass die Nutzungsdauern nur im Bereich der „Sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude“ (Bilanzposten 1.2.2.4) bei gleicher Art und Funktion (z. B. Verwaltungsgebäude) überprüft und dann einheitlich bewertet werden, wenn die Auswirkung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage von wesentlicher Bedeutung ist.

Die Abwassersparte samt den Sonderbauwerken für Abwasserbeseitigung fallen insofern komplett aus dem prüffähigen Bereich heraus, da die Gebäude nicht den Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden (Verwaltungsgebäude etc.) zugeordnet werden.

Das Verwaltungsgebäude ist gemäß § 41 GemHVO NRW der Bilanzposition „Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude“ zuzuordnen.

Die Vereinfachung sieht vor, dass die Nutzungsdauern nur bei gleicher Art und Funktion überprüft und einheitlich bewertet werden. Eine gleiche Art und Funktion ist gegeben, wenn die Bestimmungen und Obliegenheiten zweier Gebäude gleichermaßen erfüllt sind. Da die Auswirkungen aus dieser Anpassung unwesentlich erscheinen, wurden hier die festgelegten Nutzungsdauern der vollkonsolidierten Unternehmen übernommen.

## **6. Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung**

Dem Gesamtanhang ist gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO NRW eine Gesamtkapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) beizufügen. Sie soll die Gesamtbilanz sowie die Gesamtergebnisrechnung um Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel (Finanzlage) des „Konzerns Stadt Steinfurt“, das heißt der Stadt selbst sowie des voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereichs, ergänzen.

Ausgangspunkt der Gesamtkapitalflussrechnung ist der Finanzmittelfonds, der dem „Konzern Stadt Steinfurt“ insgesamt zur Verfügung steht. Die Veränderung dieses Fonds in einem Geschäftsjahr resultiert aus Zahlungen, die dem „Konzern Stadt Steinfurt“ zugeflossen bzw. von diesem abgeflossen sind, sowie aus Wertveränderungen des Fonds selbst. Der Finanzmittelfonds entspricht dabei den ausgewiesenen liquiden Mitteln. Dazu zählen Barbestände, Bestände auf Giro- sowie Festgeldkonten und schließlich unterwegs befindliche Gelder im elektronischen Zahlungsverkehr sowie evtl. jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten. Bei der Ermittlung des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit wurde die indirekte Methode angewandt.

Weitere Erläuterungen über wesentliche Posten der Kapitalflussrechnung sind dem Lagebericht zu entnehmen.

Die Kapitalflussrechnung ist dem Anhang als Anlage 3.2 beigelegt.

## 7. Bestehende Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

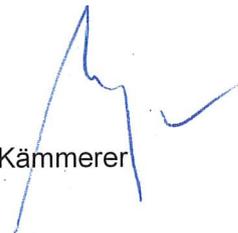
Für den Strom- und Gasbezug bestehen finanzielle Verpflichtungen von Mio. € 7,1. Aus Leasing-, Miet- und Nutzungsverträgen ergeben sich finanzielle Verpflichtungen von T€ 85,8.

## 8. Sonstige Angaben

Auf die Aufstellung eines Gesamtanlagenspiegels wurde auf Grund der fehlenden gesetzlichen Verpflichtung verzichtet.

Steinfurt, den 22. Februar 2021

**Aufgestellt:**



Kämmerer

**Bestätigt:**



Bürgermeisterin

## Verbindlichkeitspiegel

Stichtag: 31.12.2016

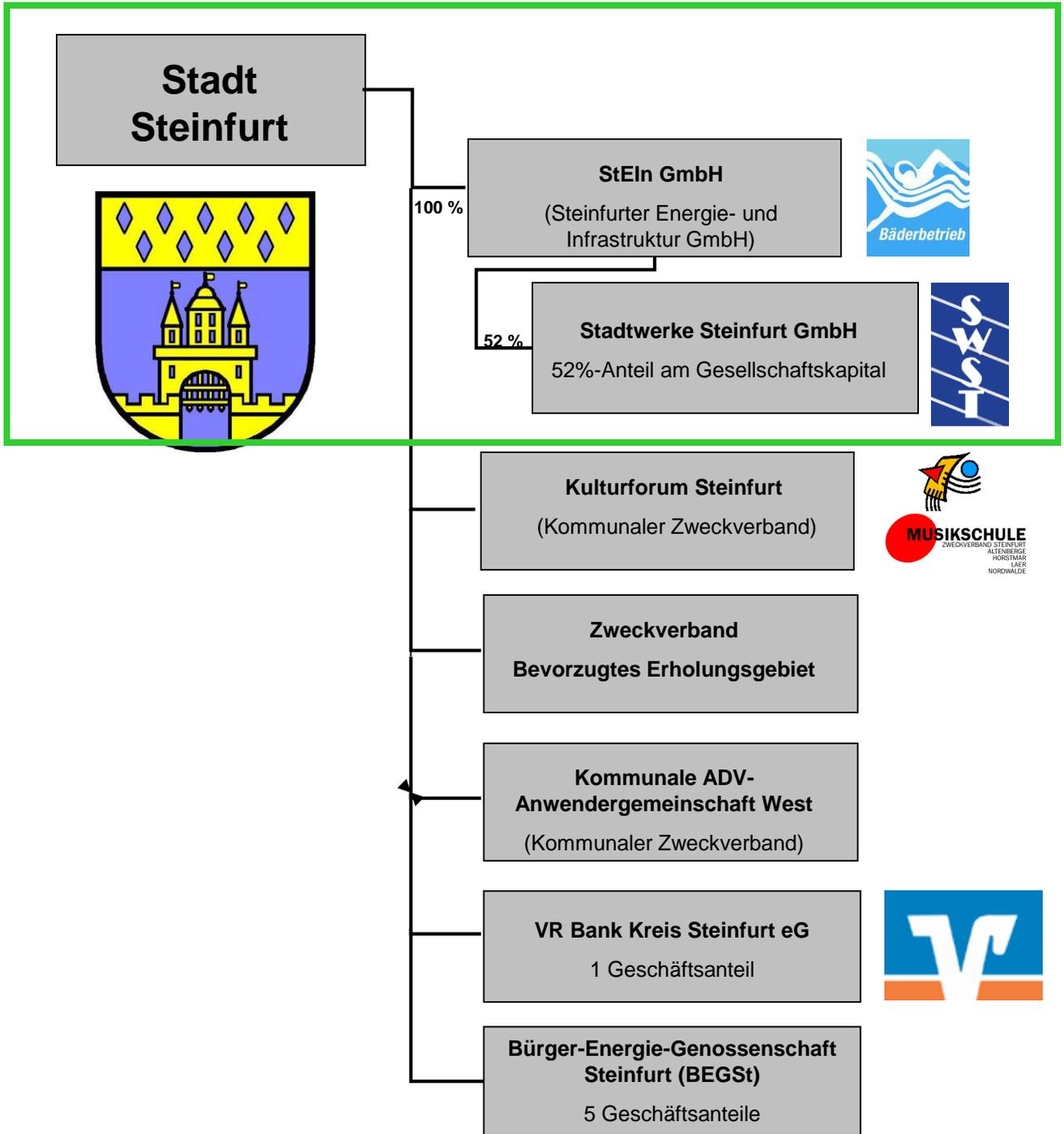
Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag am 31.12.2016 EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2015 EUR
		bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	
		1	2	3	
1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	65.839.693,69	4.344.863,62	18.494.423,65	43.000.406,42	66.391.974,99
2. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	12.000.000,00	-	12.000.000,00	-	14.027.217,73
3. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	-	-	-	134.625,00
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.180.119,88	2.180.119,88	-	-	4.134.611,87
5. Verbindlichkeiten aus Tranferleistungen	1.776.833,23	1.776.833,23	-	-	1.254.876,37
6. Sonstige Verbindlichkeiten	3.688.193,90	3.571.518,90	35.900,00	80.775,00	1.729.197,86
7. Erhaltene Anzahlungen	4.539.881,70	4.539.881,70	-	-	6.762.909,03
Summer aller Verbindlichkeiten	90.024.722,40	16.413.217,33	30.530.323,65	43.081.181,42	94.435.412,85

Nachrichtlich:	Gesamtbetrag am 31.12.2016 EUR	Gesamtbetrag am 31.12.2015 EUR
Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten	479.407,28	647.215,55

**Kapitalflussrechnung nach DRS 2 (Mindestgliederung)  
für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2016**

	Ergebnis des Haushaltsjahres	Ergebnis des Vorjahres
	€	€
1. Gesamtergebnis	1.549.910,64	5.617.938,65
2. +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	10.643.958,84	10.843.676,54
3. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-2.196.478,04	3.117.819,10
4. -/+ Auflösung von Sonderposten und sonstige zahlungs- unwirksame Erträge/Aufwendungen	-2.192.433,59	-2.113.897,58
5. -/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	454.598,99	471.820,10
6. -/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-544.123,18	-400.078,51
7. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-1.593.049,55	-1.880.285,13
8. = <b>Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>6.122.384,11</b>	<b>15.656.993,17</b>
9. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	555.516,66	405.310,00
10. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-8.106.621,20	-9.567.294,54
11. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0,00
12. - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-141.889,44	-184.279,63
13. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	6.409,04	6.409,04
14. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-100.135,00	-85.244,00
15. + Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstigen Sonderposten	3.476.532,86	629.706,53
16. = <b>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-4.310.187,08</b>	<b>-8.795.392,60</b>
17. + Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhungen, Verkauf eigener Anteile etc.)	0,00	0,00
18. - Auszahlungen an Minderheitsgesellschafter (Dividenden, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)	0,00	-756.336,95
19. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)krediten	11.835.749,51	8.222.682,33
20. - Auszahlung aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-14.415.248,54	-8.171.830,12
21. = <b>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-2.579.499,03</b>	<b>-705.484,74</b>
22. <b>Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds</b>	<b>-767.302,00</b>	<b>6.156.115,83</b>
23. +/- Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	11.181.748,89	5.025.633,06
24. = <b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>10.414.446,89</b>	<b>11.181.748,89</b>

# Beteiligungsübersicht der Stadt Steinfurt



## Stadt Steinfurt

# Gesamtlagebericht zum Gesamtabschluss 2016

### Gliederung

1. Vorbemerkungen
2. Darlegung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage
  - 2.1 Überblick
  - 2.2 Vermögens- und Schuldenlage
  - 2.3 Ertragslage
  - 2.4 Finanzlage
3. NKF-Kennzahlen
4. Ausblick
  - 4.1 Risiken
  - 4.2 Chancen
5. Organe und Mitgliedschaften

### 1. Vorbemerkungen

Gemäß § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist der Gesamtabschluss um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Der Gesamtlagebericht (vgl. § 51 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen [GemHVO NRW]) wird auf Grundlage der Lageberichte der Einzelabschlüsse erstellt und muss mit dem Gesamtabschluss im Einklang stehen.

Er hat das durch den Gesamtabschluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Steinfurt einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche zu erläutern. Hierzu sind in einem Überblick der Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabschlusses und die Gesamtlage darzustellen.

Weiterhin hat der Gesamtlagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft der Stadt Steinfurt unter Einbeziehung der verselbstständigten Aufgabenbereiche zu enthalten.

In diese Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen nach § 12 GemHVO NRW, soweit sie für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Steinfurt bedeutsam sind, einbezogen und erläutert werden.

Auf Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Gemeinde ist einzugehen.

In Anlehnung an § 48 GemHVO NRW i. V. m. § 315 Abs. 2 HGB ist über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, zu berichten.

Zudem sind Angaben über die Verantwortlichkeiten (Mitglieder des Verwaltungsvorstands) gemäß § 70 GO NRW sowie der Ratsmitglieder – auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind – zu ergänzen. Die Auflistung muss mindestens die Angaben gemäß § 116 Abs. 4 GO NRW enthalten.

## 2. Darlegung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

### 2.1 Überblick

Im Jahr 2016 ist die Ertragslage des Konzerns wieder positiv. Unter der Fiktion der wirtschaftlichen Einheit schließt die Gesamtergebnisrechnung des Konzerns Stadt Steinfurt mit einem Gesamtjahresüberschuss in Höhe von Mio. T€ 1.430 ab. Das Gesamteigenkapital im Gesamtabschluss beträgt zum 31.12.2016 Mio. T€ 30.435.

Die Kapitalflussrechnung 2016 zeigt einen Finanzmittelfonds (liquide Mittel) von T€ 10.414.

### 2.2 Vermögens- und Schuldenlage

Die Gesamtbilanzsumme zum 31.12.2016 beträgt T€ 328.586.

Aktiva	31.12.2016 T€	31.12.2016 %	31.12.2015 T€	31.12.2015 %	Veränderung T€
<b>Anlagevermögen</b>	<b>311.083</b>	<b>94,7</b>	<b>314.395</b>	<b>94,7</b>	- 3.312
Immaterielle Vermögensgegenstände	681	0,2	667	0,2	+ 14
Sachanlagen	308.527	93,9	311.904	93,9	- 3.377
Finanzanlagen	1.875	0,6	1.824	0,5	+ 51
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>16.971</b>	<b>5,2</b>	<b>17.144</b>	<b>5,2</b>	- 173
Vorräte	985	0,3	923	0,3	+ 62
Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	5.572	1,7	5.039	1,5	+ 533
Liquide Mittel	10.414	3,2	11.182	3,4	- 768
<b>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>532</b>	<b>0,2</b>	<b>582</b>	<b>0,2</b>	- 50
<b>Summe Aktiva:</b>	<b>328.586</b>	<b>100,0</b>	<b>332.121</b>	<b>100,0</b>	- 3.535

Das Anlagevermögen beläuft sich zum 31.12.2016 auf T€ 311.083.

Mit insgesamt T€ 308.527 (93,9 %) bildet das Sachanlagevermögen den größten Posten des Anlagevermögens.

Wesentliche Positionen innerhalb des Sachanlagevermögens sind die Grundstücke mit Schulgebäuden in Höhe von T€ 41.270, Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden mit T€ 31.327 und das Infrastrukturvermögen mit einem Betrag von T€ 185.954.

Das **Umlaufvermögen**, mit einem Anteil von 5,2 % am Vermögen, setzt sich aus Vorräten (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) mit einem Volumen von T€ 985, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von T€ 5.572 und liquiden Mitteln von T€ 10.414 zusammen.

Die aktiven **Rechnungsabgrenzungsposten** betragen T€ 532 und bilden rd. 0,2 % des Gesamtbilanzvermögens ab.

Passiva	31.12.2016 T€	31.12.2016 %	31.12.2015 T€	31.12.2015 %	Veränderung T€
<b>Eigenkapital</b>	<b>30.435</b>	<b>9,3</b>	<b>28.633</b>	<b>8,6</b>	+ 1.802
Allgemeine Rücklage	18.807	5,7	18.074	5,4	+ 733
Ausgleichsrücklage	5.137	1,6	0	0,0	+ 5.137
Gesamtjahresergebnis	+ 1.430	0,4	+ 4.681	1,4	- 3.251
Ausgleichsposten f. d. Anteile and. Gesellschafter	5.062	1,5	5.878	1,8	- 816
<b>Sonderposten</b>	<b>153.590</b>	<b>46,7</b>	<b>152.423</b>	<b>45,9</b>	+ 1.167
<b>Rückstellungen</b>	<b>52.114</b>	<b>15,9</b>	<b>54.311</b>	<b>16,4</b>	- 2.197
<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>90.025</b>	<b>27,4</b>	<b>94.435</b>	<b>28,4</b>	- 4.410
Passive <b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>2.422</b>	<b>0,7</b>	<b>2.318</b>	<b>0,7</b>	+ 104
<b>Summe Passiva:</b>	<b>328.586</b>	<b>100,0</b>	<b>332.121</b>	<b>100,0</b>	- 3.535

Das **Eigenkapital** weist zum 31.12.2016 einen Betrag von T€ 30.435 aus. Neben der allgemeinen Rücklage (T€ 18.807) wird ein Gesamtbilanzgewinn von T€ 1.430 ausgewiesen. Die Eigenkapitalquote, welche den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der Gesamtbilanz zeigt, beläuft sich auf 9,3 %.

Die **Sonderposten**, die erhaltene Zuwendungen und Beträge beinhalten, belaufen sich auf T€ 153.590.

Die **Rückstellungen** belaufen sich auf T€ 52.114 (15,9 %). Im Wesentlichen beinhalten die Rückstellungen Pensionsverpflichtungen in Höhe von T€ 37.794 sowie sonstige Rückstellungen in Höhe von T€ 14.180.

Die **Verbindlichkeiten** in Höhe von T€ 90.025 setzen sich im Wesentlichen aus den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in Höhe von T€ 65.840 sowie den Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in Höhe von T€ 12.000 zusammen.

Die passiven **Rechnungsabgrenzungsposten** betragen T€ 2.422 und bilden rd. 0,7 % des Gesamtbilanzvermögens ab.

## 2.3 Ertragslage

Die Gesamtergebnisrechnung weist für 2016 einen Gesamtjahresgewinn in Höhe von T€ 1.430 aus.

### Folgende Erträge konnten erzielt werden:

Bezeichnung	Ergebnis 31.12.2016		Ergebnis 31.12.2015		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
<b>Ordentliche Gesamterträge</b>	<b>103.996</b>	<b>99,6</b>	<b>102.174</b>	<b>99,7</b>	+ 1.822
Steuern und ähnliche Abgaben	32.624	31,2	35.568	34,7	- 2.944
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	19.824	19,0	21.147	20,6	- 1.323
Sonstige Transfererträge	55	0,1	56	0,1	- 1
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	11.443	11,0	10.821	10,6	+ 622
Privatrechtliche Leistungsentgelte	26.123	25,0	26.667	26,0	- 544
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	7.811	7,5	5.314	5,2	+ 2.497
Sonstige ordentliche Erträge	5.985	5,7	2.448	2,4	+ 3.537
Aktivierete Eigenleistungen	131	0,1	153	0,1	- 22
<b>Finanzerträge</b>	<b>429</b>	<b>0,4</b>	<b>273</b>	<b>0,3</b>	+ 156
<b>Außerordentliche Erträge</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>	0
<b>Gesamterträge</b>	<b>104.425</b>	<b>100,0</b>	<b>102.447</b>	<b>100,0</b>	+ 1.978

Die ordentlichen Gesamterträge werden insbesondere durch die Steuern und ähnlichen Abgaben beeinflusst. Im Wirtschaftsjahr 2016 konnten T€ 10.355 Gewerbesteuereinnahmen erzielt werden. Aus der Beteiligung an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer wurden T€ 14.215 ertragswirksam vereinnahmt. Insgesamt belaufen sich die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben auf T€ 32.624.

Die Erträge aus Zuwendungen beinhalten u. a. die Zuweisungen und Zuschüsse vom Land (z. B. Schlüsselzuweisungen) in Höhe von T€ 16.778.

Unter der Position „Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte“ sind Gebühren und zweckgebundene Abgaben für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie für die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen zu erfassen.

Konsolidiert wurde im Berichtsjahr 2016 bei den Steuern und ähnliche Abgaben T€ 415, bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten T€ 3.587, bei den Kostenerstattungen und Kostenumlagen T€ 382 und bei den sonstigen ordentlichen Erträgen T€ 648.

**Folgende Aufwendungen sind entstanden:**

Bezeichnung	Ergebnis 31.12.2016		Ergebnis 31.12.2015		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
<b>Ordentliche Gesamtaufwendungen</b>	<b>100.733</b>	<b>97,9</b>	<b>93.967</b>	<b>97,1</b>	+ 6.766
Personalaufwendungen	18.221	17,7	17.693	18,3	+ 528
Versorgungsaufwendungen	3.190	3,1	3.654	3,8	- 464
Aufwendungen für Sach- und Diensteistungen	25.667	24,9	24.948	25,8	+ 719
Bilanzielle Abschreibungen	10.694	10,4	10.848	11,2	- 154
Transferaufwendungen	33.005	32,1	28.551	29,5	+ 4.454
Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.956	9,7	8.272	8,5	+ 1.684
<b>Finanzaufwendungen</b>	<b>2.143</b>	<b>2,1</b>	<b>2.824</b>	<b>2,9</b>	- 681
<b>Außerordentliche Aufwendungen</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>	0
<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>102.876</b>	<b>100,0</b>	<b>96.791</b>	<b>100,0</b>	+ 6.085

Die Personalaufwendungen beinhalten die anfallenden Aufwendungen für die Beamten und tariflich Beschäftigten bei der Stadt Steinfurt, der Stadtwerke Steinfurt GmbH und der StEIn GmbH. Insgesamt zeigt die Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2016 Personalaufwendungen in Höhe von T€ 18.221.

Die angefallenen Versorgungsleistungen belaufen sich im Jahr 2016 auf insgesamt T€ 3.190.

Im Berichtsjahr sind Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von T€ 25.667 angefallen.

Die Transferaufwendungen mit einem Gesamtbetrag von T€ 33.005 entfallen im Wesentlichen auf Kreisumlagen in Höhe von T€ 22.820.

## 2.4 Finanzlage

Der Finanzmittelfond zum 31.12.2016 (Bestand an liquiden Mitteln) beträgt T€ 10.414.

Bezeichnung	31.12.2016 T€	31.12.2015 T€	Veränderung T€
<b>1) Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>6.122</b>	<b>15.657</b>	<b>- 9.535</b>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.038	1.041	+ 2.997
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.349	9.837	- 1.488
<b>2) Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>- 4.311</b>	<b>- 8.796</b>	<b>+ 4.485</b>
<b>3) Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>- 2.579</b>	<b>- 705</b>	<b>- 1.874</b>
<b>Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 1 bis 3)</b>	<b>- 768</b>	<b>+ 6.156</b>	<b>- 6.924</b>
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	11.182	5.026	+ 6.156
<b>Finanzmittelfond (liquide Mittel)</b>	<b>10.414</b>	<b>11.182</b>	<b>- 768</b>

Der Cashflow aus der Geschäftstätigkeit in Höhe von T€ 6.122 beinhaltet die wesentlichen auf die Erlöserzielung ausgerichteten zahlungswirksamen Tätigkeiten sowie deren sonstige Aktivitäten, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit in Höhe von - T€ 4.311 beinhaltet die Veräußerung und den Erwerb von Gegenständen des Anlagevermögens, von längerfristigen finanziellen Vermögensgegenständen sowie die Anlage von Finanzmittelbeständen, die nicht dem Finanzmittelfonds oder der Finanzierungstätigkeit zugehören.

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit beläuft sich auf - T€ 2.579.

Der positive Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit deckt im Berichtsjahr nicht die negativen Cashflows aus der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit, so dass die liquiden Mittel um T€ 768 gesunken sind.

### **3. NKF-Kennzahlen**

Über Kennzahlen lassen sich komplexe finanzwirtschaftliche Zusammenhänge in komprimierter Form darstellen.

Für den Gesamtabchluss werden die Kennzahlen analog des städtischen Einzelabschlusses ermittelt (Runderlass des Innenministeriums vom 01.10.2008).

#### **Zuwendungsquote**

Die Zuwendungsquote zeigt auf, wie hoch die Abhängigkeit von Zuweisungen und Zuschüssen ist. Wesentlicher Bestandteil dieser Erträge sind die Schlüsselzuweisungen vom Land. Die Zuwendungsquote errechnet sich als prozentualer Anteil der Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen (ohne allgemeine Umlagen und Erträge aus der Leistungsbeileiligung des Bundes) von den ordentlichen Erträgen insgesamt. Sie beträgt 18,89 %.

#### **Personalintensität**

Die Personalintensität bildet den prozentualen Anteil der Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen insgesamt ab.

Sie ist ein Indikator dafür, welches Gewicht die Personalaufwendungen innerhalb des ordentlichen Aufwandes haben. Die Personalintensität beträgt 18,09 %.

#### **Sach- und Dienstleistungsintensität**

Die Sach- und Dienstleistungsintensität lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich der Konzern für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. Sie ist damit das Gegenstück zur Personalintensität. Die Sach- und Dienstleistungsintensität zeigt an, wie hoch der prozentuale Anteil der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (ohne besondere Aufwendungen für Beschäftigte) vom ordentlichen Aufwand ist. Sie beträgt 25,91 %.

#### **Transferaufwandsquote**

Die Transferaufwandsquote gibt an, wie hoch der Anteil der Transferaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen des Haushaltes ist. Sie beträgt 32,76 %.

#### **Aufwandsdeckungsgrad (Ordentliches Ergebnis)**

Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung, d. h. einen Aufwandsdeckungsgrad von 100 % oder höher, erreicht werden. Der Aufwandsdeckungsgrad beträgt 103,24 %.

#### **Infrastrukturquote**

Diese Kennzahl stellt ein Verhältnis zwischen dem Infrastrukturvermögen und dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite der Bilanz her. Sie gibt Aufschluss darüber, mit welchem Prozentsatz das Gesamtvermögen in der Infrastruktur gebunden ist. Die Kennzahl kann Hinweise auf etwaige Folgebelastrungen geben, die aus der Infrastruktur resultieren. Es handelt sich um eine Bilanzkennzahl, die nur vergangenheitsorientiert abgebildet werden kann. Die Infrastrukturquote beträgt 56,59 %.

### **Abschreibungsintensität**

Die Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang die Kommune durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird. Sie stellt den prozentualen Anteil der Abschreibungen am ordentlichen Aufwand dar. Die Abschreibungsintensität beträgt 10,62 %.

### **Eigenkapitalquote I**

Um die Eigenkapitalausstattung beurteilen zu können, bietet sich die Betrachtung der Eigenkapitalquote I an. Die Eigenkapitalquote I misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) der Passivseite.

Je größer die Eigenkapitalquote, je weiter ist der Konzern von der Überschuldung entfernt. Die Eigenkapitalquote beträgt 9,26 %.

Es handelt sich um eine Bilanzkennzahl, die nur vergangenheitsorientiert abgebildet wird.

### **Eigenkapitalquote II**

Die Eigenkapitalquote II misst den Anteil des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der Konzernbilanz. Weil die Sonderposten mit Eigenkapitalcharakter oft einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird bei dieser Kennzahl die Wertgröße Eigenkapital um die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge erweitert. Es handelt sich um eine Bilanzkennzahl, die nur vergangenheitsorientiert abgebildet werden kann. Die Eigenkapitalquote II beträgt 37,59 %.

### **Zinslastquote**

Die Kennzahl stellt die Finanzaufwendungen (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen) ins Verhältnis zu den ordentlichen Aufwendungen. Die Zinslastquote zeigt, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Aufwendungen des operativen Verwaltungsgeschäftes besteht. Die Zinslastquote beträgt 2,13 %.

## **4. Geschäftsverlauf und Ausblick**

Nach 2015 konnte in 2016 erneut ein positives Rechnungsergebnis erwirtschaftet werden, wobei dieses mit T€ 1.550 um T€ 4.058 geringer ausfällt als im Vorjahr.

Die Haushaltsplanung für den Kernhaushalt sieht für 2017 ein negatives Jahresergebnis in Höhe von - T€ 2.952 vor und es muss ein Haushaltssicherungskonzept vorgelegt werden. Nach den Planwerten der Haushaltsplanung 2017 kann 2023 wieder ein ausgeglichener Haushalt aufgestellt werden.

Der Wirtschaftsplan der StEin GmbH sieht für die Jahre 2017 und 2018 Verluste von - T€ 46 bzw. - T€ 203 vor.

### **4.1 Ergebnisse 2016**

Der Gesamtabchluss 2016 weist einen Jahresüberschuss von T€ 1.430 aus. Das Gesamteigenkapital beträgt zum Jahresstichtag T€ 30.435.

Das positive Jahresergebnis setzt sich zusammen aus dem Jahresüberschuss der StEIn GmbH und dem Jahresüberschuss der Kernverwaltung.

Das Jahresergebnis der Kernverwaltung ist nach 2015 erneut positiv und beträgt T€ 1.321,6 Euro. Die Veränderung zum Vorjahresergebnis beträgt - T€ 3.815,3. Gegenüber dem geplanten Jahresergebnis in Höhe von - T€ 6.903,8 ergibt sich eine Verbesserung in Höhe von T€ 8.225,4.

Die Ertragslage der StEIn GmbH wird im Wesentlichen durch den operativen Betriebsverlust der Steinfurter Bäder sowie des im Rahmen des steuerlichen Querverbundes hochgereichten Jahresergebnisses der Stadtwerke Steinfurt definiert. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit für das Jahr 2016 beträgt T€ 603 (Vorjahr: T€ 448). Hierin enthalten ist die Gewinnabführung der Stadtwerke Steinfurt in Höhe von T€ 1.602 (Vorjahr: T€ 1.478). Für das Wirtschaftsjahr 2016 ergibt sich daraus ein Jahresüberschuss von T€ 74,74 (Vorjahr: T€ 33). Der Jahresüberschuss soll in die Gewinnrücklage eingestellt werden.

Das Ergebnis vor Steuern der Stadtwerke Steinfurt GmbH für das Geschäftsjahr 2016 von T€ 2.822,6 liegt um T€ 114,8 über dem Vorjahresergebnis (Vorjahr: T€ 2.707,8). Die Umsatzerlöse im Geschäftsjahr 2016 lagen T€ 912,5 unter dem Ergebnis des Vorjahres. Nach allen Abzügen einschließlich der Gewinnabführung an die StEIn GmbH wurde ein Jahresüberschuss von T€ 250 erzielt.

#### 4.2 Geschäftsverlauf

Der Jahresabschluss der Kernverwaltung weist in der Ergebnisrechnung ein Jahresergebnis in Höhe von T€ 1.321,6 aus. Im Vergleich zum Ergebnis des Haushaltsplanes in Höhe von T€ - 6.903,8 beträgt die Verbesserung T€ 8.225,4. Die größten Veränderungen sind insbesondere:

• Geringere Aufwendungen für Asylbewerber	3.250.000 €
• Geringere Erträge bei der Gewerbesteuer	- 1.810.000 €
• Geringere Aufwendungen für Zinsen	770.000 €
• Weiterleitung der Schulpauschale – konsumtiver Anteil	785.000 €
• Änderung der Berechnungsmethode für Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger	504.000 €
• Keine Aufwendungen für Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Beamte	1.760.000 €
• Auflösung von Pensionsrückstellungen für Beamte	1.200.000 €
• Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	770.000 €
• Erträge aus Erstattungen vom Kreis	690.000 €

Für die StEIn GmbH war das Jahr 2016 geprägt durch die sehr intensiv geführte Diskussion um den Erhalt des Burgsteinfurter Freibades. Die Auswinterung hatte seit langem bekannte gravierende Schäden am Schwimmerbecken und an peripheren Systemen nochmals bestätigt, so dass eine Entscheidung für eine grundhafte Sanierung oder die Schließung zu treffen war. Der Rat der Stadt Steinfurt hat der Sanierungsplanung unter den Voraussetzungen einer Genehmigung des städtischen Haushaltes, der Anerkennung des

steuerlichen Querverbundes nach der Steuerprüfung und der Sicherstellung der Unterstützung durch das Aktionsbündnis zum Erhalt des Freibades zugestimmt. Der Wirtschaftsplan 2017 der StEIn GmbH wurde unter diesen Voraussetzungen erstellt. Aufgrund dieser Diskussion erfolgten in beiden Bädern keine nennenswerten Neu- oder Ersatzinvestitionen, es wurden nur punktuell wichtige Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt. Insgesamt wurden Investitionen in einer Höhe von ca. € 5.900,00 realisiert. Im Jahr 2016 besuchten 189.576 Badegäste (Vorjahr 181.400) die Steinfurter Bäder. Der größte Anteil entfällt dabei naturgemäß auf das Kombibad in Borghorst, der Besuch des Freibades in Burgsteinfurt ist deutlich stärker von den Witterungsverhältnissen abhängig. Aufgrund einer außergewöhnlich langen und warmen Spätsommerphase im September blieben die Freibäder länger geöffnet, was auch zu einer Erhöhung der Besucherzahlen im Burgsteinfurter Freibad um rd. 4.900 Gäste gegenüber dem Vorjahr führte.

Für die Stadtwerke Steinfurt GmbH war 2016 im Bereich der Energie-, Wasser- und Dienstleistungsversorgung ein eher unspektakuläres Jahr. Alle Sparten bewegen sich im Rahmen der Planungen bzw. der Ergebnisse aus dem Wirtschaftsjahr 2015. Der Landstrom erlangt immer größere Bekanntheit und ist durch seinen regionalen Ansatz positiv besetzt. Der Gesamtabsatz stieg leicht an, wobei eine Absatzsteigerung insbesondere bei den Großkunden deutlich wird. Der Umsatz in der Glasfasersparte ist gegenüber dem Vorjahr um T€ 30,4 auf T€ 92,4 gewachsen. Dies entspricht einer deutlichen Steigerung um rd. 49 %.

#### **4.3 Investitionsschwerpunkte in den kommenden Jahren**

In Steinfurt entstehen Bauplätze für moderne Ein- und Mehrfamilienhäuser. Von 2013 bis 2019 entstehen der Kreisstadt Kosten von knapp Mio. € 3, die zu rd. 45 % durch Landeszuweisungen und Erschließungsbeiträge refinanziert werden.

Die im Abwasserbeseitigungskonzept und Altstraßenausbauprogramm ausgewiesenen Sanierungsbedarfe sollen im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit nach und nach umgesetzt werden. Die anfallenden Baukosten sollen zu einem hohen Anteil durch Anliegerbeiträge refinanziert werden. Um die Refinanzierungsquote zu erhöhen, musste die Straßenbaubeitragssatzung im November 2016 aktualisiert und die rechtlich zulässigen Höchstsätze des beitragsfähigen Anteils der Anlieger angepasst werden.

Im Abwasserbereich sind für die Erweiterung des Gewerbegebiets Wilmsberg Südost Mittel von knapp Mio. € 3 erforderlich.

Neben den regelmäßig anfallenden Investitionsbedarfen für Grunderwerb, Fahrzeugbeschaffungen (Feuerwehr, Baubetriebshof) sowie Betriebs- und Geschäftsausstattungen stehen in den folgenden Jahren folgende Investitionsschwerpunkte im Fokus:

- Verbesserung des Offenen Ganztags an den Grundschulen, insbesondere für die Mittagsverpflegung,
- Verbesserung der Raumsituation in der Hauptschule am Bagno,
- Sportplatzsituation in Borghorst,
- Feuerwehrgerätehaus Burgsteinfurt und
- Verlagerung des Stadtarchivs.

Aufgrund der schlechten Haushaltslage müssen die Investitionen über mehrere Jahre verteilt werden. Das Investitionsvolumen soll so verteilt werden, dass Kredite möglichst nur für die Investitionsbedarfe der kostenrechnenden Einrichtungen aufgenommen werden.

Investitionsschwerpunkt der StEIn GmbH ist in den nächsten Jahren die Sanierung des Freibades in Burgsteinfurt.

Die Stadtwerke Steinfurt GmbH investiert 2017 schwerpunktmäßig in das Stromnetz, wobei die Investitionen deutlich geringer ausfallen werden als in 2016, da wichtige Arbeiten zur erforderlichen Netzentflechtung von der WESTNETZ bereits abgeschlossen sind. Darüber hinaus soll im Bereich der Wasserversorgung in die Erneuerung eines Reservebrunnens im Brunnenfeld IV und eines Spülwasserbehälters sowie in den weiteren Ausbau der Automatisierung investiert werden. Auch im Bereich der Wärmeversorgung sind für neue Wärmeversorgungsanlagen und eine größere energetische Sanierung Investitionen geplant.

#### **4.4 Risiken und Chancen**

Für die Kernverwaltung soll nach den aktuellen Planwerten durch zusätzliche Steuererhöhungen bzw. das Vorziehen von bereits geplanten Steuererhöhungen sowie durch den Abbau von Stellen im freiwilligen Bereich erst 2023 wieder ein ausgeglichener Haushalt aufgestellt werden. Es gilt, die Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung konsequent weiter zu verfolgen, um dieses Ziel nicht zu verfehlen.

Durch das Geschäftsergebnis der Stadtwerke Steinfurt GmbH hat die StEIn GmbH im Berichtsjahr 2016 ein ausgeglichenes Jahresergebnis erwirtschaftet und es konnten Einstellungen in die Gewinnrücklage getätigt werden. Der operative Bäderverlust beträgt wie in den letzten Jahren T€ 1.000. Es ist zu diskutieren, ob sich dieser Wert zukünftig wesentlich reduzieren lässt. Die StEIn GmbH ist als dauerhaft defizitärer Betrieb auch für die Zukunft von den Geschäftsergebnissen der Stadtwerke Steinfurt oder von kommunalen Zuschüssen abhängig, so dass es bei sich verschlechternden Jahresergebnissen der Stadtwerke zu einer Verlustabdeckung von Seiten der Kernverwaltung kommen kann. Die Besucherzahlen in beiden Bädern entwickelten sich im letzten Jahr nahezu linear. Es wird erwartet, dass es nach der Sanierung des Freibades eine positive Entwicklung geben wird. Darüber hinaus sind auch weiterhin Anstrengungen unternommen, um die Bäder attraktiv zu erhalten.

Auf der einen Seite eröffnet die Energiewende den Stadtwerken Steinfurt neue Chancen, auf der anderen Seite ist zu erkennen, dass die spezifischen Verbräuche durch geändertes Nutzerverhalten und Energiesparmaßnahmen sinken. Die bereits vor einigen Jahren in die Wege geleitete Erweiterung der Geschäftsfelder der Stadtwerke Steinfurt GmbH zeigt inzwischen nennenswerte Erfolge. Die Sparten Wärmeversorgung, Glasfaser und Contracting tragen immer stärker zum Geschäftserfolg bei. Sie sind nicht mehr nur reine „Kostendeckungsbeiträger“, sondern jede für sich inzwischen wirtschaftlich. Besonders die Glasfaser- und die Wärmesparte zeigen nach wie vor hohes Potenzial, so dass es hier weitere Entwicklungsmöglichkeiten gibt. Das Stromnetz, das in 2019 komplett übernommen werden soll, ist als weitere Säule des Portfolios hinzugekommen und soll in den kommenden Jahren ein weiteres tragendes Element des Geschäftserfolges der Stadtwerke

werden. Bis 2019 müssen aber noch erhebliche Aufwendungen betrieben werden, um das Stromnetz komplett zu integrieren. Aufgrund dieser Vorlaufkosten sind wesentliche Beiträge zum Erfolg des Unternehmens erst in drei bis vier Jahren zu erwarten. Insgesamt erwartet die Stadtwerke Steinfurt GmbH mittelfristig ein moderates aber solides Wachstum.

## 5. Organe und Mitgliedschaften

Gem. § 116 Abs. 4 GO NRW werden am Schluss des Lageberichts für die Bürgermeisterin, die Kämmerin sowie für die Ratsmitglieder folgende Angaben gemacht:

- Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
- der ausgeübte Beruf,
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form sowie
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.

Die Vorschrift dient dazu, Dritten gegenüber – insbesondere gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Aufsichtsbehörde – die Verantwortlichkeit für den Gesamtabchluss hervorzuheben. Des Weiteren ermöglicht die Vorschrift, die Verflechtung einzelner Verwaltungsvorstands- und Ratsmitglieder zu erkennen und spiegelt damit den Grundsatz aus § 95 GO NRW wider.

Die Angaben für die Ratsmitglieder werden auf Grundlage der Rückläufe gem. § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz ausgewiesen.

### Verwaltungsvorstand

Name	Beruf	Mitgliedschaft/Funktion
Bögel-Hoyer, Claudia	Bürgermeisterin	Verbandsvorsteherin des Zweckverbandes der Volkshochschule und Musikschule Steinfurt; Kuratoriumsmitglied in der Stiftung Fürst zu Bentheim und Steinfurt; 2. Vorsitzende Förderverein Bagno-Konzertgalerie; Mitglied in der Mitgliederversammlung der Steinfurt Marketing + Touristik e.V.; Beisitzerin im Vorstand der Steinfurt Marketing + Touristik e.V.; Mitglied in der Gesellschaftsversammlung der Stadtwerke Steinfurt GmbH; Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Steinfurt GmbH; Mitglied in der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW; Mitglied Sparkassenzweckverbandsversammlung und weiterer Gremien der Kreissparkasse Steinfurt; Mitglied in der Mitgliederversammlung des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE); Mitglied im EUREGIO-Rat; Mitglied in der Mitgliederversammlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt); Mitglied in der Mitglieder-versammlung des Fremdenverkehrsverbandes MÜNSTERLAND e.V;

		Mitglied in der Mitgliederversammlung Regionalverkehr Münsterland GmbH; Mitglied in der Mitgliederversammlung des Gemeindeversicherungsverbands Kommunalversicherung VVaG (GVV); Mitglied in der Mitglieder-versammlung der EUREGIO- Kommunal-gemeinschaft Rhein/Ems e. V.; Mitglied im Arbeitsmarktpolitischen Beirat zur Umsetzung von "Hartz IV" der Agentur für Arbeit (Entsamt durch HVB-Konferenz); Mitglied im Vorstand des Heimatvereins Burgsteinfurt (geborenes Mitglied Kraft Satzung); Mitglied im Kulturrat Münsterland; stv. Mitglied im Verwaltungs-ausschuss der Agentur für Arbeit Rheine; Mitglied im Diplomatic Council; Mitglied in der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft e.V.
Lindemann, Maria	Erste Beigeordnete	Zweckverband „Kulturforum Steinfurt“, Sparkassenzweckverband; Stellv. Mitglied der Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat Stadtwerke Steinfurt GmbH; Stellv. Mitglied Gesellschafterversammlung StEin GmbH und Generalversammlung BEGST e.G.; Stellv. Mitglied Mitgliederversammlung Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeinde-bund, Kommunale Gemeinschaftsstelle, GVV-Kommunalversicherung VVaG, Rat der Gemeinden und Regionen Europas, Euregio Kommunalgemeinschaft Rhein/Ems e.V., Münsterland Marketing e.V. und Steinfurt Touristik e.V. (SMarT); Stellv. Mitglied Vorstand Steinfurt Touristik e.V.; Vorstandsmitglied Förderverein Stadion Liedekerker Straße e.V.
Niewerth, Reinhard	Technischer Beigeordneter	
Melchers, Heike	Kämmerin	

### Ratsmitglieder

Name	Beruf	Mitgliedschaft/Funktion
Abeling, Rainer	Gas-Wasser-Heizungsbaumeister, selbst.	Geschäftsführer der Vens Heizung-Sanitär GmbH
Agethen, Heribert	nicht berufstätig	
Breilmann, Daniel	Angestellter	Mitglied Heimatverein Borghorst
Czortek, Meike		
Dankel, Dr., Reinhold	Studiendirektor / Land NRW	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fraktionsvorsitzender der FWS</li> <li>• Vorsitzender Heimatverein Burgsteinfurt e.V.</li> </ul>
Deiters, Annemarie	Kauffrau	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stellv. Parteivors. CDU-Ortsunion Borghorst</li> <li>• Mitgliedschaft Kunstverein Steinfurt e.V., Kulturwerkstatt Altenberge e.V. und Horstmar</li> </ul>
Dephoff, Karl	Rentner	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorstandsmitglied Seelsorgerat</li> <li>• Mitglied Kirchenvorstand Kath. Pfarrgemeinde St. Marien</li> <li>• Vorstandsmitglied CDU-Ortsunion Borghorst</li> </ul>

Diekmann, Rudolf	Rechtsanwalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsitzender des Stadtverbandes der CDU Steinfurt</li> <li>• Stv. Vorsitzender des OV CDU Burgsteinfurt</li> <li>• Mitglied des Kreisvorstands der Kommunalpolitischen Vereinigung der CDU</li> <li>• Vorsitzender des Kreisschiedsgerichts der CDU</li> <li>• Mitglied Vorstand Förderverein Stadion Liedekerker Straße eV</li> <li>• Mitglied Vorstand Bürgerbusverein Steinfurt eV</li> <li>• Mitglied des Vorstands der SMarT eV</li> <li>• Mitglied des Verwaltungsrats der Kreissparkasse Steinfurt</li> <li>• Vorsitzender des Beirats der Sportstiftung der Kreissparkasse Steinfurt</li> <li>• Mitglied Gesellschafterversammlung Stadtwerke Steinfurt GmbH</li> <li>• Mitglied Zweckverbandsversammlung Kreissparkasse Steinfurt</li> </ul>
Engberding, Peter	Rentner	
Franke, Christian	Erzieher	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fraktionsvorsitzender der GAL</li> </ul>
Frieler, Siegfried	Ausbildungsmeister	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorstandsmitglied Vereinigte Schützen Borghorst 1930 e.V.</li> <li>• Vorstandsmitglied im Förderverein „Kein Kind in Steinfurt ohne warme Mahlzeit“ e.V.</li> </ul>
Froning, Reinhard	Geschäftsführer	
Göckenjan, Gerhard	Landwirt, Regenerativ- Stromerzeugung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommanditist Windpark Hollich GmbH &amp; Co KG</li> <li>• Geschäftsführung Göckenjan GbR</li> <li>• stellvertretender Ortslandwirt</li> <li>• Vorstandsmitglied LOV Burgsteinfurt</li> </ul>
Gremplinski, Doris	Hausfrau	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorstand Förderverein Psychologische Beratungsstelle</li> <li>• Beteiligungsgesellschaft des Kreises Steinfurt mbH (Gesellschafterversammlung)</li> <li>• Gesellschaft zur Förderung gemeinnütziger Zwecke (Gesellschafterversammlung)</li> </ul>
Grolle, Christian	Betriebsshelfer Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schützenverein Dumte</li> </ul>
Gromotka, Günther	jetzt Pensionär, ehemals Studiendirektor Gymnasium Borghorst, Fachleiter für die Ausbildung von LAAs im Fach Geschichte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gelegentlich Dozententätigkeit Kulturforum Steinfurt</li> <li>• Stellv. Kreisvorsitzender der CDA</li> <li>• Beisitzer im Vorstand des Vereins der „Münzfreunde für Westfalen und Nachbargebiete“ innerhalb der Deutschen Numismatischen Gesellschaft</li> </ul>
Hahn, Hans Günter	Kaufmann, Geschäftsführer mehrerer GmbH's	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erster stellvertretender Bürgermeister</li> <li>• Geschäftsführer der H.G. Hahn-Haustextilien GmbH, Jessica GmbH, TASS GmbH</li> </ul>
Hardebusch, Michael	Geschäftsführer – Einrichtungsleiter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorstandsmitglied Betreuungseinrichtung terra nova e.V., Ochtrup</li> <li>• Verwaltungsrat GABAöR</li> <li>• Vorstand DPWV-Kreisverband</li> <li>• Vorsitzender BVB – Fanclub Steinfurt</li> </ul>
Hemker, Friedgert	Finanzbeamter	

Hilgemann, Günther	Pensionär	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fraktionsvorsitzender der FDP</li> <li>• beteiligt am Unternehmen: Windpark Hollich</li> </ul>
Jäger, Heinz	nicht berufstätig	Ehrenamtlich tätig beim Förderkreis für psychisch Erkrankte und Behinderte e.V., Steinfurt
Kamer, Josef	Verwaltungsangestellter	
Kannen, Ludger	Lehrer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fraktionsvorsitzender der Grünen</li> </ul>
Kemper, Ulrich Georg		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fraktionsvorsitzender der Partei „Die Linke“</li> </ul>
Kerkhoff, Norbert	Dipl.-Ing. Maschinenbau, Unternehmensberater und Intern. Sales Manager	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fraktionsvorsitzender der CDU</li> <li>• 1. Vorsitzender vom Förderverein Stadion Liedekerker Straße e.V.</li> </ul>
König, Karin	Pensionärin	
Lewandowski, Kurt	Bundesbahnbeamter, jetzt im Ruhestand	
Libutzki, Dieter	geringf. besch. Busfahrer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beteiligung BEGST</li> <li>• ehrenamtlicher Fahrer des Bürgerbusses</li> </ul>
Marquard, Günter	Pensionär	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stellv. Fraktionsvorsitzender der CDU</li> <li>• Beteiligung an BEGST</li> </ul>
Meiers, Klaus	Dipl.-Pfleger, jetzt Rentner	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zweiter stellvertretender Bürgermeister</li> <li>• Geschäftsführer ACURAS</li> <li>• Gesellschafter Landhaus VITA GmbH</li> <li>• Stellv. Verwaltungsrat Kreissparkasse Steinfurt</li> <li>• Mitglied Deutsche Parkinson-Gesellschaft</li> </ul>
Müller, Frank	Leiter einer Zentralen Einrichtung Vorsitzender des Personalrates der Fachhochschule Münster	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stellv. Fraktionsvorsitzender der SPD</li> <li>• Vorstand des Ortsvereins Steinfurt der Gewerkschaft Ver.di</li> <li>• Vorstand des Fördervereins „Kin Kind in Steinfurt ohne warme Mahlzeit“</li> </ul>
Niehus, Gebhard	Dipl.-Ing. Nachrichtentechnik	Stellv. Fraktionsvorsitzender der GAL
Nimbach, Jörg	LWL – Landschaftsverband Westfalen Lippe – Selbstständiger Werbetechniker	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderverein Volksbank-Stadion und Freibad</li> </ul>
Otterbeck, Waltraud	Rentnerin	
Palstring, Holger	Selbstständig	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertreterversammlung der VR-Bank Kreis Steinfurt,</li> <li>• Geschäftsführung Palstring Küche + Bad KG</li> <li>• Geschäftsführung Palstring VerwaltungsGmbH</li> <li>• Gewerbegemeinschaft Sonnenschein</li> <li>• Werbegemeinschaft Burgsteinfurt</li> </ul>
Schumacher, Arnold	Sonderschullehrer i.R.	
Schwarte, Günther	Einzelhandelskaufmann	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzelhandelsverband</li> <li>• Werbegemeinschaft Burgsteinfurt</li> <li>• IHK Handelsausschuss</li> </ul>
Stegemann, Horst	Schlosser/ Nebenerwerbslandwirt	Mitglied VR-Bank Steinfurt

Stegemann, Ralf	Selbstständig / Versicherungsgesellschaft	Mitglied Windkraft D.
Teller, Doris		
Viefhues, Detlef	Verwaltungsangestellter	
Voges, Alfred	Versicherungskaufmann, NÜRNBERGER Versicherung; Bezirksdirektion Münster	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitglied Mitgliederversammlung Nordrhein-Westf. Städte- und Gemeindebund,</li> <li>• Mitglied Rat der Gemeinden Europas</li> <li>• Stellv. Vorsitzender SPD-OV Steinfurt</li> <li>• Mitglied Gesellschafterversammlung Stadtwerke Steinfurt GmbH</li> <li>• Mitglied Gesellschafterversammlung StElIn GmbH</li> <li>• Stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Stadtwerke Steinfurt GmbH</li> </ul>
Wczasek, Johannes	nicht berufstätig	
Willbrand, Brigitte	Lehrerin	Stellv. Fraktionsvorsitzende der „Bündnis 90“
Windscheid, Ulrich	Dipl. Finanzwirt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fraktionsvorsitzender der FDP</li> <li>• Parteivorsitzender FDP-Stadtverband</li> </ul>
Zellerhoff, Lydia	Schauwerbegestalterin, selbstständig	

Steinfurt, den 22. Februar 2021

**Aufgestellt:**

  
(Kämmerer)
**Bestätigt:**

  
(Bürgermeisterin)

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



**Concunia GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

**Niederlassung Münster**

Scharnhorststraße 2  
48151 Münster

Tel.: 0251 322 015-0  
Fax: 0251 322 015-20  
E-Mail: [info@concunia.de](mailto:info@concunia.de)  
Web: [concunia.de](http://concunia.de)

**Niederlassung Ratingen**

Josef-Schappe-Str. 21  
40882 Ratingen

Tel.: 02102 88 99 69-0  
Fax: 02102 88 99 69-9  
E-Mail: [ratingen@concunia.de](mailto:ratingen@concunia.de)